

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1853.

N^o. XXXII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Publication der neu abgeschlossenen Zollverträge betreffend.

Nachdem die nachstehend abgedruckten, unter dem 26. November v. J., 3. und 4. April d. J. zu Berlin abgeschlossenen Verträge:

- I. Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 26. November 1852,
- II. Vertrag wegen Austritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Verträge, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 3. April 1853,
- III. Vertrag, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 4. April 1853,
- IV. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, vom 4. April 1853,
- V. Uebereinkunft, die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben betreffend, vom 4. April 1853,
- VI. Vertrag über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, v. 4. April 1853,
- VII. Besonderer Artikel, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 4. April 1853,
- VIII. Vertrag, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak betreffend, vom 4. April 1853,

gegenseitig ratificirt worden sind, so werden dieselben auf Höchsten Befehl Soremissimi zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 22. Juli 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.